

Vollzug des Meldegesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom. 27. März 2007 Az.: IC2-2041.3-13

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 3 des Meldegesetzes (MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 990) wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner Bayerns das Recht haben, der Weitergabe ihrer Daten bei Melderegisterauskünften im automatisierten Abrufverfahren über das Internet zu widersprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB) gemäß § 33 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl. S. 244) beabsichtigte Internetportal „ZEMA – zentrale einfache Melderegisterauskunft“.

Das Widerspruchsrecht ist weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Er ist bei der jeweiligen Meldebehörde einzulegen und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Das Vorliegen eines Widerspruchs hindert nicht die Auskunftserteilung im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Schuster
Ministerialdirektor